

1065 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

**Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 2. Juli 1986 betreffend ein Bundesgesetz
über Maßnahmen zur Vorbeugung und Besei-
tigung von Katastrophenschäden (Katastro-
phenfondsgesetz 1986), Änderung des Bundes-
finanzgesetzes 1986 und des Strahlenschutzge-
setzes**

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 157/1-BR/86

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den
nachstehend angeführten

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli
1986 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnah-
men zur Vorbeugung und Beseitigung von Ka-
tastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz
1986), Änderung des Bundesfinanzgesetzes 1986
und des Strahlenschutzgesetzes

in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen
diesen Beschluß — soweit er dem Einspruchsrecht
des Bundesrates unterliegt — mit der angeschlos-
senen Begründung **E i n s p r u c h** zu erheben. /.

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42
Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates
auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis
gebracht.

9. Juli 1986

Suttner

**Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom 9. Juli
1986 betreffend den Gesetzesbeschluß des
Nationalrates vom 2. Juli 1986 über ein Bun-
desgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung
und Beseitigung von Katastrophenschäden
(Katastrophenfondsgesetz 1986), Änderung
des Bundesfinanzgesetzes 1986 und des Strah-
lenschutzgesetzes**

Sozialistische und freiheitliche Abgeordnete
haben am 10. Juni 1986 den Antrag 198/A betref-
fend ein Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vor-
beugung und Beseitigung von Katastrophenschä-
den (Katastrophenfondsgesetz 1986) eingebracht.
Es ist bedauerlich, daß es die Bundesregierung ver-
säumt hat, dem Parlament eine Regierungsvor-
lage zum selben Thema zuzuleiten. Dadurch wurde
ein ordentliches Begutachtungsverfahren unmög-
lich gemacht. Darüber können auch Gespräche
zwischen dem Finanzminister und den Länderver-
tretern nicht hinwegtäuschen. Die Landeshauptleu-

tekonferenz hat ua. am 13. Juni 1986 folgenden
Beschluß gefaßt:

„Die Länder lehnen aus diesem Grunde eine
Regelung der finanziellen Abgeltung im Rahmen
des Katastrophenfondsgesetzes als sachfremd ab;
dies um so mehr, da der Gegenstand der finanziel-
len Abgeltung aus dem Katastrophenfondsgesetz
bisher ausschließlich Schäden sind, die auf Natur-
katastrophen zurückzuführen sind oder die Natur-
katastrophen vorbeugen sollten.“

Mit dieser Haltung setzen die Länder einen
schon bisher sowohl vom Bund als auch von den
Ländern eingenommenen Standpunkt konsequent
fort, da andernfalls die Gefahr bestünde, daß der
Fonds die ihm zukommenden Aufgaben nicht mehr
erfüllen könnte.

Im Hinblick auf die außerordentliche Höhe der
Schäden aus der Kernreaktorkatastrophe von
Tschernobyl — allein die bis zum 12. Juni 1986
angemeldeten Schäden von Gemüsebauern, von
Schaf- und Ziegenhaltern belaufen sich auf insge-

samt 157 Millionen Schilling — sind die Länder damit einverstanden, daß Mittel des Katastrophenfonds zur Abdeckung dieser Schäden herangezogen werden, wie dies seinerzeit vom Bund auch zur Dotierung des Umweltfonds des Bundes (BGBl. Nr. 507/1983) praktiziert wurde. Dadurch dürfen jedoch die dem Katastrophenfonds schon bisher gestellten Aufgaben sowie auch die diesem Fonds von Ländern und Bund gemeinsam zukünftig zugeordneten Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.“

Das Strahlenschutzgesetz 1969 sollte nach Auffassung der Länder wie folgt (§ 38) ergänzt werden:

„Der Bund hat nach Maßgabe der im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zur Verfügung stehenden Mittel für den an Personen und Sachen entstandenen Schaden Ersatzzahlungen zu leisten.“

Der ursprüngliche SPÖ/FPÖ-Antrag, der den Kreis der Begünstigten auf Teile der Gemüsebauern und Halter von Schafen und Ziegen einschränkte, war offenbar selbst den Antragstellern zu eng. Daher wurden der Opposition von den Regierungsparteien vor der Beratung dieses Initiativantrages im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates am 19. Juni 1986 Abänderungsanträge übermittelt.

Einer davon sah folgende Bestimmung über die Aufbringung zusätzlicher Mittel zur Behebung von Schäden nach Naturkatastrophen vor: „Neben der Aufbringung der Fondsmittel gemäß § 2 Abs. 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1986 sind aus dem Ertrag der Tabaksteuer 10 vH dem Katastrophenfonds zur Finanzierung von Entschädigungen gemäß § 4 Z 3 zuzuführen.“

Da offensichtlich Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Regierungskoalition bestanden, wurde dieser Antrag nie offiziell eingebracht, und von sozialistischer Seite kam die Anregung, im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates vom 19. Juni 1986 einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Wunsch entsprach auch die Österreichische Volkspartei.

Bei der Beratung dieses Antrages im Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses des Nationalrates am 1. Juli 1986 wurde von den Sozialisten ein völlig unbefriedigender Abänderungsantrag zum Katastrophenfondsgesetz eingebracht, der von der ÖVP-Fraktion im Nationalrat abgelehnt werden mußte. Die näheren Details können den nachstehenden Bemerkungen entnommen werden.

Um alle Schäden der Strahlenkatastrophe von Tschernobyl voll abdecken zu können, haben Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei einen Antrag auf Änderung des Strahlenschutzgesetzes eingebracht, dessen Entschädigungsbestimmungen dem Tierseuchengesetz nachgebildet

waren. Letzteres sieht eine volle Schadensabgeltung für alle betroffenen Berufssparten vor.

Der ÖVP-Antrag wurde jedoch mit den Stimmen der sozialistischen Koalition im Nationalrat niedergestimmt.

Neben dieser kritikwürdigen Vorgangsweise übt der Bundesrat am Gesetzesbeschluß des Nationalrates folgende inhaltliche Kritik:

Die von den Regierungsparteien beschlossenen Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden, die im Katastrophenfondsgesetz 1986 sowie in einer Novelle zum Strahlenschutzgesetz enthalten sind, sind nach Meinung des Bundesrates nicht ausreichend und werden daher abgelehnt.

Durch die Entschädigungsmaßnahmen sind die Interessen der Länder außerordentlich berührt. Dies trifft besonders für die Finanzierung der Abgeltung der Schäden, der Erhebung der Schäden sowie der Durchführung der Entschädigungsverfahren zu.

Der Bundesrat hält vor allem folgende Bestimmungen der nachstehend angeführten Gesetze für verfehlt und nicht annehmbar:

I. Katastrophenfondsgesetz 1986

— Im § 4 Z 1, 2 und 3 ist folgende Reihenfolge für die Schadensabgeltung vorgesehen:

1. Naturkatastrophen im bisherigen Verständnis,
2. Finanzierungszuschüsse zum Warn- und Alarmsystem und
3. Schäden durch Nuklearkatastrophen.

Es ist ungeklärt, ob diese Reihenfolge im Anwendungsfall eingehalten werden kann, insbesondere sieht der Bundesrat die Gefahr, daß der Bund seine Zuschußsätze zu Naturkatastrophen (§ 4 Z 1) von derzeit 60% unterschreitet. Andererseits ist unklar, ob für Schäden durch Nuklearkatastrophen genug Mittel für eine entsprechende Entschädigung überbleiben.

— Nach den Ländermitteilungen erfordert die Finanzierung des Warn- und Alarmsystems (§ 4 Z 2) an Investitionskosten seit 1. September 1970 300 Millionen Schilling, zukünftigen Investitionskosten voraussichtlich 550 Millionen Schilling, somit insgesamt 850 Millionen Schilling.

Die im § 4 Z 2 vorgesehenen jährlichen Zahlungen von 50 Millionen Schilling dürften daher zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems nicht ausreichen.

— Zur Finanzierung von Schäden durch Nuklearkatastrophen (§ 4) steht aus dem Katastrophenfonds an Mitteln lediglich eine „Restgröße“ zur Verfügung. Nach den bisherigen

Schätzungen werden die Schäden die Größenordnung einer Milliarde schon bisher übersteigen; es ist nicht abzusehen und daher auch nicht kalkulierbar, welche Schadenssummen im Verlaufe dieses Jahres noch dazukommen. Es muß daher befürchtet werden, daß die zur Verfügung stehenden Mittel bei weitem nicht ausreichen.

- Die im § 3 Abs. 1 Z 2 vorgesehene Abgeltung indirekter Schäden lediglich bei drohender Existenzgefährdung ist nicht befriedigend. Auch ohne Existenzgefährdung können solche Schäden, die durch Verunsicherung der Konsumenten und unvorhergesehene Marktreaktionen durch Nichtabsetzbarkeit von Erzeugnissen bzw. Preisverfall bei Erzeugnissen entstanden sind, zu erheblichen Einkommenseinbußen bei Unternehmen führen. Der Bundesrat ist daher der Meinung, daß das Kriterium der Existenzgefährdung nicht gerechtfertigt ist.
- Es ist zu befürchten, daß wegen der Höhe der Entschädigungssummen für Abgeltung von Strahlungsschäden der Katastrophenfonds in einem solchen Ausmaße beansprucht wird, daß für im Laufe dieses Jahres abzudeckende Schäden durch Naturkatastrophen keine oder nur geringe Mittel zur Verfügung stehen. Eine allfällige zusätzliche, nicht vorgesehene Heranziehung der Länder und Gemeinden in finanzieller Hinsicht wird vorsorglich abgelehnt. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, daß im Rahmen der Novellierung des Bundesfinanzgesetzes 1986 vom Bund keine Vorsorge für zusätzliche Mittel getroffen wurde.

II. Strahlenschutzgesetz

- Die im § 38 a Abs. 1 Z 1 vorgesehene Regelung, daß Schäden oder Vermögensnachteile ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nur dann entschädigt werden können, wenn sie auf Grund von Anordnungen gemäß § 38 entstanden sind, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Weisungen des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz stehen, wird vom Bundesrat abgelehnt. Es erscheint

nicht zweckmäßig und sachgerecht, daß Anordnungen der Landeshauptmänner oder der Bürgermeister nur entschädigungsfähig sind, wenn sie über Weisung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz erfolgt sind. Dadurch wird die Möglichkeit einer raschen und gebietsweise begrenzten Anordnung verhindert. Überdies fehlt die gesetzliche Handhabe, Schäden, die durch Empfehlungen entstanden sind, abzugelten.

- Die im § 38 a Abs. 1 Z 3 vorgesehene Beitragspauschalierung mit 75% ist zu nieder. Der Ersatz des vollen Schadens wäre gerechtfertigt. Beispielsweise könnte ein 25%iger Selbstbehalt bei einem Bergbauern, der seine gesamte Jahresproduktion an Rindern infolge Überschreitung des Grenzwertes nicht absetzen kann, eine ruinöse finanzielle Einbuße bedeuten.
- Ebenso zu kritisieren ist die im § 38 a Abs. 1 Z 3 enthaltene Regelung, wonach Entschädigungen, die der Antragsteller von anderer Stelle erhalten hat oder noch erhält, auf die pauschalierte Bundesleistung anzurechnen sind. Auch diese Bestimmung kann zu Härten führen.
- Gegen die Festsetzung des Ausmaßes der Beitragsleistung des Bundes durch den Landeshauptmann (§ 38 a Abs. 3) sollte ein ordentliches Rechtsmittel an den Bundesminister für Finanzen möglich sein.
- Der Bundesrat hält die in § 38 a Abs. 3 enthaltene Verordnungsmächtigung des Bundesministers für Finanzen für gesetzwidrig, da in einer Verordnung ua. das Ausmaß des finanziellen Beitrages geregelt werden kann. Dem steht § 38 a Abs. 1 Z 3 entgegen, der einen Beitrag des Bundes mit 75% vorsieht. Der Bundesrat lehnt die Verordnungsmächtigung auch deswegen ab, weil sie den Ermessensspielraum der Länder einengt.

Aus all diesen Gründen lehnt der Bundesrat den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1986 ab, soweit er dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegt.